

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 28. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*

2. *In § 1 wird angefügt:*

- „Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,
- Problemstellungen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mittels geeigneter Methoden ganzheitlich zu erfassen und zu analysieren,
 - wissenschaftliche Arbeiten in ihrem Fach methodisch einwandfrei durchzuführen,
 - neue wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren,
 - die eigene wissenschaftliche Vorgangsweise sowie die eigenen Leistungen kritisch zu reflektieren,
 - wissenschaftliche Beiträge in ihrem Fach kritisch zu analysieren,
 - die methodologischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen des Faches kritisch zu hinterfragen und das so erworbene Verständnis zur Weiterentwicklung des Faches einzusetzen,
 - den wissenschaftlichen Fortschritt in ihrem Fach und dessen Verbindungen zu anderen relevanten Fächern zu fördern und die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens innerhalb der betreffenden Scientific Community kontinuierlich zu entwickeln.“

3. *In § 2 wird vor der Wortfolge „Voraussetzung für die Zulassung“ die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt. § 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 2 wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist unzulässig.“

4. In § 3 wird in der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „Zuordnung,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Zuordnung und“ ersetzt und die Wortfolge „und Studienaufbau“ entfällt.

In § 3 Abs 1 entfällt die Absatzbezeichnung „1“ und nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002“ wird die Wortfolge „und dauert drei Jahre“ eingefügt.

§ 3 Abs 2 entfällt.

5. § 4 samt Überschrift lautet:

„§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.“

6. § 5 Abs 1 und 2 entfallen und § 5 lautet:

„Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Research Seminare im Hauptfach (8 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar im Hauptfach I	2	2	FS
Research Seminar im Hauptfach II	2	2	FS
Research Seminar im Hauptfach III	2	2	FS
Research Seminar im Hauptfach IV	2	2	FS
<i>In Theorien des Feldes im Hauptfach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar Theorien des Feldes im Hauptfach	6	2	FS
<i>In Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach oder Theorien des Feldes im Nebenfach nach Wahl der oder des Studierenden (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach	6	2	FS
<i>oder</i>			
Research Seminar Theorien des Feldes im Nebenfach	6	2	FS
<i>In Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden (23 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Wissenschaftstheorie	6	2	PI
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)	6	2	PI
<i>oder</i>			

Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)	6	2	PI
Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma	6	2	PI
Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4	2	PI
Wissenschaftliches Schreiben	1	2	FS
<i>In Defensio Dissertationis (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	4	-	FP

7. Die §§ 6 und 7 samt Überschriften werden durch folgende §§ 6 bis 8 samt Überschriften ersetzt:

„§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Pro Semester kann von den Research Seminaren gemäß § 5 nur eines besucht werden. In begründeten Fällen, insbesondere bei Auslandsaufenthalten von Studierenden, kann die Programmdirektorin oder der Programmdirektor für Doktoratsstudien die Zustimmung erteilen, pro Semester mehr als ein Research Seminar oder ein anderes gleichwertiges Seminar zu besuchen.

(2) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen aus den Fächern „Theorien des Feldes im Hauptfach“ und „Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach oder Theorien des Feldes im Nebenfach“ setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Research Seminar im Hauptfach I“, „Research Seminar im Hauptfach II“, „Wissenschaftstheorie“, „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ oder „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ und „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma“ sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus.

(3) Die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Vertiefung in den Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Research Seminar im Hauptfach I“, „Research Seminar im Hauptfach II“, „Wissenschaftstheorie“, „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ oder „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ und „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften II: Qualitatives Paradigma“ voraus.

§ 7 Research Proposal

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem

Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposals mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 8 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation zu verfassen. Die Dissertation muss einem der in lit a) bis d) genannten Fächer zuordenbar sein. Dieses Fach ist gleichzeitig das Hauptfach.

a) Betriebswirtschaftliche Fächer:

Außenhandel (International Business)
Entrepreneurship und Innovation
Finanzwirtschaft
Klein- und Mittelbetriebe
Management
Marketing
Produktions- und Prozessmanagement
Rechnungswesen
Strategische Unternehmensführung
Transportwirtschaft und Logistik/Supply Chain Management
Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft
Wirtschaftspädagogik und Bildungswissenschaft

b) Volkswirtschaftliche Fächer:

Empirische Wirtschaftsforschung
Volkswirtschaft

c) Rechtswissenschaftliche Fächer:

Arbeits- und Sozialrecht
Europarecht und Internationales Recht
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
Steuerrecht
Strafrecht

d) Weitere Fächer:

Ecological Economics
Philosophie
Sozioökonomie
Soziologie/Politikwissenschaft
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeographie

Wirtschaftskommunikation/Angewandte Linguistik
Wirtschaftsmathematik/Statistik
Wirtschaftspsychologie

(2) Wurde das Hauptfach nicht aus einem der in Abs 1 lit a) oder lit b) genannten Fächer gewählt, so hat die Programmdirektorin oder der Programmdirektor für Doktoratsstudien unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema ein Nebenfach aus den in Abs 1 lit a) und lit b) genannten Fächern festzulegen.

(3) Wurde das Hauptfach aus einem der in Abs 1 lit a) oder lit b) genannten Fächern gewählt, kann auf Antrag der oder des Studierenden von der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor für Doktoratsstudien ein in Abs 1 lit c) oder d) genanntes Fach als Nebenfach festgelegt werden.

(4) Wurde ein Nebenfach festgelegt, ist die Lehrveranstaltung „Research Seminar Theorien des Feldes im Nebenfach“ verpflichtend abzulegen. Wurde kein Nebenfach festgelegt, ist die Lehrveranstaltung „Research Seminar Dissertationsrelevante Theorien und Literatur-Review im Hauptfach“ zu absolvieren.

(5) Wurde als Hauptfach ein Fach gemäß Abs 1 lit a) gewählt, ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ zu absolvieren. Wurde als Hauptfach ein Fach gemäß Abs 1 lit b) gewählt, ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ zu absolvieren. Wurde das Hauptfach aus einem Fach gemäß Abs 1 lit c) oder lit d) gewählt, so ist bei Wahl eines Nebenfaches aus dem Bereich Betriebswirtschaft die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (BW)“ zu absolvieren. Bei Wahl eines Nebenfaches aus dem Bereich Volkswirtschaft ist die Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften I: Quantitatives Paradigma (VW)“ zu absolvieren.“

8. *Der neue § 9 samt Überschrift lautet:*

„§ 9 Defensio Dissertationis

(1) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(2) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.“

9. *Der neue § 10 samt Überschrift lautet:*

„§ 10 Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein

Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auszustellen.“

10. Der bisherige § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „11“ und lautet:

„§ 11 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", verliehen.“

11. Der bisherige § 9 erhält die Paragraphenbezeichnung „12“ und folgender Abs 6 wird angefügt:

„(6) Die Änderungen dieses Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 1.10.2018 in Kraft.“

12. Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „13“, vor der Wortfolge „Ordentliche Studierende, die“ wird die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt und folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.“

13. Die Anlage entfällt.